

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung
zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung
von
Kindergartengebühren
(Kindergartengebührensatzung)**

vom

19.03.1991

in der Fassung

vom

27.06.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenänderung

Der bisherige § 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Kindergartengebühr beträgt jährlich
(Monatsbeiträge nachrichtlich in Klammern) ab 01.09.2023

beim Besuch der Regelgruppe (Betreuungszeit bis 30 Stunden/Woche) für Kinder über 3 Jahren

a) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1.656,00 €	(138,00 €)
b) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.242,00 €	(103,50 €)
c) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	828,00 €	(69,00 €)
d) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	288,00 €	(24,00 €)

Kinder unter 3 Jahren

e) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2.833,20 €	(236,10 €)
f) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	2.125,20 €	(177,10 €)
g) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.417,20 €	(118,10 €)
h) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	708,00 €	(59,00 €)

beim Besuch der Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (Betreuungszeit bis 35 Stunden/Woche) für Kinder über 3 Jahren

i) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1.986,00 €	(165,50 €)
j) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.489,20 €	(124,10 €)
k) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	993,60 €	(82,80 €)
l) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	496,80 €	(41,40 €)

Kinder unter 3 Jahren

m) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	3.164,40 €	(263,70 €)
n) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	2.373,60 €	(197,80 €)
o) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	1.582,80 €	(131,90 €)
p) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	790,80 €	(65,90 €)

**beim Besuch der Ganztagesbetreuung (5 Tage; Betreuungszeit bis 49 Stunden/Woche)
für****Kinder über 3 Jahren**

q) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	4.305,60 €	(358,80 €)
r) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	3.909,60 €	(325,80 €)
s) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	3.480,00 €	(290,00 €)
t) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	2.930,40 €	(244,20 €)

Kinder unter 3 Jahren

u) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	5.497,20 €	(458,10 €)
v) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	5.072,40 €	(422,70 €)
w) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	4.666,80 €	(388,90 €)
x) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	3.934,80 €	(327,90 €)

**beim Besuch der Ganztagesbetreuung (GT3 inkl. VÖ)
für Kinder über 3 Jahren**

z) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	3.444,00 €	(287,00 €)
aa) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	3.127,20 €	(260,60 €)
ab) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	2.784,00 €	(232,00 €)
ac) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	2.344,80 €	(195,40 €)

Kinder unter 3 Jahren

ad) bei Familien mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	4.398,00 €	(366,50 €)
ae) bei Familien mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	4.058,40 €	(338,20 €)
af) bei Familien mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	3.733,20 €	(311,10 €)
ag) bei Familien mit 4 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Kind	3.147,60 €	(262,30 €)

3. Für Alleinerziehende mit 1 Kind ermäßigt sich die Kindergartengebühr nach Punkt 1a, 1e, 1i, 1m, 1q, 1u, 1z und 1ad um 20 %.
4. Die Kindergartengebühr wird in 12 Monatsraten erhoben.
5. Die Gebühren sind für alle angemeldeten und im Kindergarten aufgenommenen Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum den Kindergarten besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist diese grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Bei behördlicher Schließung des Kindergartens von mehr als 1 Monat wird für den Zeitraum der Schließung keine Gebühr erhoben.
6. Die Anmeldung gilt für die gewählte Gruppe mindestens 3 Monate. Bei Wechsel in eine höhere Gebührenstaffel ist die neue Gebühr ab sofort zu zahlen und für mindestens 3 Monate beizubehalten.
7. Sollte es Erziehungsberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, kann die Gebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.
8. Die Gebühren sind auf volle 0,10 € zu runden.
Änderungen, die sich während des Jahres ergeben, sind ab dem Ereignis folgenden Monatsersten zu berücksichtigen.
Stichtag für die Feststellung der Kinderzahl in der Familie ist jeweils der 1.9. eines Jahres.
Bei Geburten bedarf es hierzu eines Antrags an den Kindergarten, der von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten zu stellen ist.
Später eingehende Mitteilungen werden erst zum darauffolgenden Monatsersten berücksichtigt.
9. Änderungen sind mittels der Formulare (Verbindlicher Kitaplatz Änderungsantrag; Anmeldung bzw. Abmeldung für das warme Mittagessen) im Original im Rathaus abzugeben. Änderungen, die bis zum 15. eines Monats abgegeben werden, können bereits im folgenden Monat berücksichtigt werden. Änderungen, die nach dem 15. eingehen, werden erst im übernächsten Monat berücksichtigt.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Der bisherige § 3 der Satzung vom 13.12.2022 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Hemmingen, den 27.06.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Schäfer'.

Thomas Schäfer
-Bürgermeister-